

The logo for 'neat' is displayed in white lowercase letters inside a dark blue rounded rectangular box. The background of the entire page is a photograph of an airplane wing in flight against a bright, hazy sky with a sun flare.

Reiserücktritt – Reisegepäck

Merkblatt

Ihr Versicherungsschutz

Gegenstand des vorliegenden Merkblatts ist die Beschreibung des Versicherungsschutzes, den Sie im Rahmen der in Ihrem Auftrag vom Versicherungsnehmer beim Versicherer abgeschlossenen Versicherung erhalten.

Wie können die Versicherungsleistungen geltend gemacht werden?

Über die Website: <https://assures.neat.eu>

Oder ersatzweise per e-Mail: care@neat.eu

Oder telefonisch: +33 9 78 45 53 52*

* vorwiegend für Auskünfte und die Nachverfolgung von Vorgängen bestimmt

Halten Sie bei Ihrem Anruf folgende Informationen bereit:

- Ihre Buchungsnummer oder Ihre Versicherungsnummer,
- Ihr Nachname und Vorname,
- Die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, an der wir Sie erreichen können,
- Der Grund für Ihre Meldung.

Bei Ihrem ersten Anruf erhalten Sie eine Vorgangsnummer. Diese muss bei späteren Kontakten mit unserem Versicherungsdienst systematisch angegeben werden.

Präambel

Der **Reiserücktrittsversicherung** ist ein Sammelversicherungsvertrag mit individuellen, freiwilligen Mitgliedschaften (Nr. **283882**):

- **Abgeschlossen von NEAT** (nachstehend bezeichnet als „Makler und Verwalter“ oder „Neat“), Versicherungsmakler, vereinfachte Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 77.610,25 € mit Sitz in 16 Place des Quinconces, 33000 BORDEAUX, eingetragen im Handelsregister Bordeaux unter der Nummer 913 675 581 und bei ORIAS unter der Nummer 22004644, Berufshaftpflicht und Finanzgarantie gemäß Artikel L512-6 und L512-7 frz. Versicherungsgesetzbuch,
- **Beim Versicherer HELVETIA Global Solutions Ltd** (nachstehend bezeichnet als „der Versicherer“ oder „Helvetia“), liechtensteinische Aktiengesellschaft mit Sitz in Aeulestrasse 60, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, eingetragen unter der Nummer FL-0002.191.766-9, als Versicherungsunternehmen von der Finanzmarktaufsicht des Fürstentums Liechtenstein (FMA Liechtenstein) zugelassen. Helvetia ist im Rahmen der an die ACPR mitgeteilten Dienstleistungsfreiheit zur Ausübung des Versicherungsgeschäfts in Frankreich zugelassen (ID Refassu: 224324). Helvetia unterliegt der Kontrolle der FMA Liechtenstein, Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein,
- **Vertrieb durch OPTION WAY**, Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 233.187 € und Sitz in Parc Haute Technologie, Font de l'Orme, avenue Maurice Donat, 06250 Mougins Sophia Antipolis, eingetragen im Handelsregister GRASSE unter der Nummer 752 774 521.

Der Vertrag wird von NEAT verwaltet.

Vorgehen im Schadenfall?

1. EINZUHALTENDE FRISTEN:

a. Reiserücktritt

1/ Bei ersten Krankheitsanzeichen oder bei Kenntnisnahme des Ereignisses, das den Versicherungsschutz auslöst, müssen Sie **UNVERZÜGLICH Ihr Reisebüro informieren**.

Wenn Sie die Reise zu einem späteren Zeitpunkt bei Ihrem Reisebüro stornieren, beschränkt sich unsere Erstattung auf den Betrag der Kosten, die Ihnen zum Zeitpunkt des Schadens entstanden wären, gemäß Stornogebührenverzeichnis in den Besonderen Bedingungen des Kaufvertrags des Reiseveranstalters, des Reiseunternehmens oder der Fluggesellschaft. Das bedeutet, dass der eventuelle Differenzbetrag zwischen den Stornokosten, die zum von unseren Dienststellen berücksichtigten Schadendatum berechnet wurden, und den vom Reiseveranstalter berechneten Kosten, die auf Ihrer Stornorechnung angegeben sind, von Ihnen zu tragen ist.

2/ Außerdem müssen Sie den Schaden innerhalb von fünf Werktagen bei NEAT melden.

Wenn diese Frist nicht eingehalten wird und uns dadurch ein Nachteil entsteht, verlieren Sie jeglichen Anspruch auf Entschädigung.

b. Sonstige Leistungen

Die Schadenmeldung muss innerhalb von 5 Werktagen bei NEAT eingehen, außer in Fällen höherer Gewalt oder Zufall.

2. WO MUSS DIE SCHADENMELDUNG ERFOLGEN?

Über die Website: <https://assures.neat.eu>

Oder ersatzweise per e-Mail: care@neat.eu

Außer bei höherer Gewalt oder Zufall, wenn der *Begünstigte* die vorstehend angegebenen Fristen für die Schadenmeldung nicht einhält und wenn der *Versicherer* nachweist, dass ihm durch diese Verzögerung ein Nachteil entstanden ist, kann dem *Begünstigten* der Versicherungsschutz entzogen werden (Artikel L 113-2 frz. Versicherungsgesetzbuch).

3. ZU ERLEDIGENDE FORMALITÄTEN

Gemäß Artikel 1353 frz. BGB (Code Civil) muss der Begünstigte nachweisen, dass er die Bedingungen für die Gültigkeit des Versicherungsschutzes erfüllt. Anträge, die nicht durch ausreichende Belege und Informationen gestützt werden, um die Realität des Sachverhalts zu belegen, können abgelehnt werden.

Bei jeder Schadenmeldung müssen Sie folgende Unterlagen vorlegen:

- Ihre Kaufrechnung
- Ein Ausweisdokument
- Eine Kontoverbindung

Und alle Unterlagen, die den Grund für die Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes durch Sie belegen.

4. Inkrafttreten und Beendigung des Versicherungsschutzes

Die Reiserücktrittsversicherung tritt am Tag des Vertragsabschlusses in Kraft (entweder bei der Buchung oder innerhalb von 7 Tagen nach der Buchung). Sie endet am Tag der Abreise vom Aufenthaltsort.

Die Gültigkeitsdauer der übrigen Leistungen entspricht den Reisedaten, die auf der vom Reiseveranstalter ausgestellten Rechnung angegeben sind, wobei die Dauer maximal 90 aufeinanderfolgende Tage beträgt.

5. Gültigkeit des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Inhalt

Präambel	3
Vorgehen im Schadenfall?	4
Leistungsübersicht	7
IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ	8
I. Allgemeine Definitionen	8
II. Beschreibung des Versicherungsschutzes	11
III. Allgemeine Ausschlüsse	18
IV. Allgemeine Bestimmungen	19

Leistungsübersicht

Reiserücktritt		
Versicherungsschutz	Höchstgrenzen (Beträge inkl. MwSt.)	Selbstbeteiligung & Höchstbeträge je Schadenfall
Reiserücktritt aus medizinischen Gründen	Maximal 50.000 € pro Ereignis	Keine Selbstbeteiligung im Krankheitsfall. Aus anderen Gründen: <ul style="list-style-type: none"> • 5 % Selbstbeteiligung (auf den Gesamtbetrag des Aufenthalts) für Reisen bis zu 2.000 € pro Person • 10 % Selbstbeteiligung (auf den Gesamtbetrag des Aufenthalts) für Reisen über 2.000 € pro Person
COVID-Storno (Epidemie und Pandemie)		
Reiserücktritt wegen benannter / gerechtfertigter Gründe		
Gepäck - Persönliche Gegenstände		
Versicherungsschutz	Höchstgrenzen (Beträge inkl. MwSt.)	Selbstbeteiligung & Höchstbeträge je Schadenfall
Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des versicherten Gepäcks (mit Vorlage der Kaufbelege)	1.500 € pro Person / 7.500 € pro Ereignis	50 € pro betroffenem Gepäckstück
Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des versicherten Gepäcks (ohne Vorlage der Kaufbelege)	150 € pauschal pro Person	Keine Selbstbeteiligung
Diebstahl von Wertgegenständen	500 € pro Person	50 € pro Person
Diebstahl persönlicher Gegenstände	1.000 € pro Person	50 € pro Person
Kosten für die Neuausstellung offizieller Dokumente bei Diebstahl	200 € pro Person	Keine Selbstbeteiligung
Verspätung des Gepäcks von mehr als 24 Stunden	150 € pro Person	Keine Selbstbeteiligung

IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ

I. Allgemeine Definitionen

Personenunfall:

Abrupte Beeinträchtigung der Gesundheit durch eine plötzliche, unbeabsichtigte äußere Einwirkung auf das Opfer, die durch eine zuständige medizinische Behörde festgestellt wird.

Schwerer Personenunfall:

Plötzliche Beeinträchtigung der Gesundheit durch eine plötzliche nicht vorsätzliche externe Ursache, die von einer zuständigen medizinischen Behörde festgestellt wurde, die zu einer Verordnung für die Einnahme von Arzneimitteln durch den Kranken führt und die Einstellung jeder beruflichen Tätigkeit oder, wenn keine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird, jeder anderen elementaren Tätigkeit im Rahmen des täglichen Lebens erfordert.

Mitglied/Versicherter:

Jede vom Versicherungsnehmer im Rahmen eines Sammelvertrags gemeldete natürliche Person, die nachstehend als Mitglied oder Versicherter bezeichnet wird, die der Begünstigte der Versicherung ist und deren Identität auf der Beitrittserklärung angegeben ist.

Der Versicherte kann seinen Wohnsitz auf der ganzen Welt haben.

Reisebüro:

Für den Vertrieb von Reiseprodukten und Versicherungsschutz durch den vorliegenden Vertrag zugelassene Gesellschaft.

Attentat:

Jede Gewalthandlung, die einen kriminellen oder ungesetzlichen Angriff auf Personen und/oder Vermögensgegenstände in dem Land darstellt, in dem Sie sich aufhalten, mit dem Ziel, die

öffentliche Ordnung durch Einschüchterung und Terror ernsthaft zu stören, und die von den Medien verbreitet wird.

Ein „Attentat“ muss vom französischen Außenministerium oder vom Innenministerium erfasst werden. Wenn mehrere Attentate am selben Tag im selben Land stattfinden und die Behörden dies als eine einzige koordinierte Aktion betrachten, gilt dieses Ereignis als ein einziges Ereignis.

Gepäck:

Reisetaschen, Koffer, Schrankkoffer und deren Inhalt, mit Ausnahme der Kleidung, die Sie tragen.

Verletzung:

Abrupte Beeinträchtigung der Gesundheit durch eine plötzliche, unbeabsichtigte äußere Einwirkung auf das Opfer, die durch eine zuständige medizinische Behörde festgestellt wird.

Naturkatastrophe:

Anormale Intensität eines Naturereignisses ohne menschlichen Eingriff. Phänomene wie Erdbeben, Vulkanausbrüche, Flutwellen, Überschwemmungen oder Naturkatastrophen, die auf die anormale Intensität eines Naturereignisses zurückzuführen sind und von den Behörden als solche anerkannt wurden, die in diesem Fall die Rückkehr in das Wohnsitzland empfehlen.

COM:

Unter COM versteht man die französischen Überseegebiete Französisch-Polynesien, Saint-Pierre-et-Miquelon, Wallis und Futuna, Saint-Martin und Saint-Barthélemy.

Aberkennung des Versicherungsschutzes:

Vertragsstrafe, die Ihnen den Versicherungsschutz im Schadenfall entzieht, für den er gilt.

Versicherte Reise/versicherter Aufenthalt:

Vom Versicherungsnehmer organisierte Reise, für die Sie versichert sind und die entsprechende Prämie bezahlt haben. Die Gültigkeitsdauer des Versicherungsschutzes entspricht den Reisedaten, die auf der ausgestellten Rechnung angegeben sind, wobei die Dauer maximal 90 Tage beträgt.

DOM-ROM, COM und Gebietskörperschaften:

Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guyana, Réunion, Französisch-Polynesien, Saint Pierre und Miquelon, Wallis und Futuna, Mayotte, Saint-Martin, Saint-Barthelemy, Neukaledonien.

DROM:

Unter DROM versteht man die französischen Übersee-Departements und Regionen Guadeloupe, Martinique, Guyana, La Réunion und Mayotte.

Dauer des Versicherungsschutzes:

Die Reiserücktrittsversicherung tritt am Tag Ihres Beitritts zum Versicherungsvertrag in Kraft und endet am Tag Ihrer Abreise. Die Gültigkeitsdauer der übrigen Leistungen entspricht den Reisedaten, die auf der vom Reiseveranstalter ausgestellten Rechnung angegeben sind, wobei die Dauer maximal 90 aufeinanderfolgende Tage beträgt.

Artikel des täglichen Bedarfs:

Bekleidung und Toilettenartikel zur vorübergehenden Überbrückung der Nichtverfügbarkeit Ihrer persönlichen Gegenstände.

Epidemie:

Jedes Auftreten und jede Ausbreitung einer ansteckenden Infektionskrankheit, die gleichzeitig zahlreiche Menschen landesweit betrifft, darunter Coronavirus, Influenza Typ A, virale Hämorrhagie und von den nationalen Gesundheitsbehörden anerkannte Krankheiten, die Gegenstand einer Warnung des Gesundheitsministeriums sind oder eine

öffentliche Gesundheitspolitik mit verbindlichen und restriktiven Maßnahmen im Hinblick auf Bewegungsfreiheit und Behandlung nach sich ziehen.

Europa und Mittelmeerländer:

Der Begriff „Europa und Mittelmeerländer“ umfasst Reisen nach Albanien, Algerien, Deutschland, Andorra, Österreich, Balearen, Belarus, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kanarische Inseln, Zypern, Kreta, Kroatien, Dänemark, Ägypten, Spanien, Estland, Finnland, Färöer, Georgien, Gibraltar, Griechenland, Ungarn, Irland, Island, Israel, Italien, Jordanien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Libyen, Mazedonien, Madeira, Malta, Marokko, Monaco, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Großbritannien, Russische Föderation, San Marino, Sardinien, Serbien, Sizilien, Slowakei, Slowenien, Schweden, Schweiz, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vatikanstadt.

Versicherte Ereignisse:

Reiserücktritt
Diebstahl, Zerstörung, Verlust von Gepäck, verspätete Lieferung von Gepäck
Verpasste Abreise und Heimreise
Verspätung von Verkehrsmitteln
Verspätete Ankunft
Reiseunterbrechung
Vergessene Gegenstände während des Aufenthalts

Auslösendes Ereignis:

Die auslösenden Ereignisse sind der Beschreibung der nachfolgenden Versicherungsleistungen zu entnehmen und gelten als Folge von Ereignissen wie Unfall, plötzliche und unvorhersehbare Krankheit, Tod eines Versicherten, plötzliche und unvorhersehbare Komplikationen während einer Krankheit.

Frankreich:

Frankreich und Korsika.

Selbstbeteiligung:

Anteil des Schadens, der von der im Vertrag genannten versicherten Person im Falle einer Entschädigung infolge eines Schadens zu tragen

ist. Die Selbstbeteiligung kann in Beträgen, in Prozent, in Tagen, in Stunden oder in Kilometern ausgedrückt werden.

Krankenhausaufenthalt:

Jede Einweisung in ein Krankenhaus über mindestens eine Nacht. Nicht als Krankenhausaufenthalt gelten Quarantänemaßnahmen in Krankenhäusern.

Ruhigstellung zu Hause:

Jede Ruhigstellung zu Hause aus medizinisch indizierten und nachgewiesenen Gründen.

Schwere Krankheit:

Plötzliche und unvorhersehbare Beeinträchtigung der Gesundheit, die von einer zuständigen medizinischen Behörde festgestellt wurde, die zu einer Verordnung für die Einnahme von Arzneimitteln durch den Kranken führt und die Einstellung jeder beruflichen Tätigkeit oder, wenn keine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird, jeder anderen elementaren Tätigkeit im Rahmen des täglichen Lebens erfordert.

Höchstbetrag pro Ereignis:

Gilt der Versicherungsschutz für mehrere Versicherte, die Opfer desselben Ereignisses sind und unter den gleichen besonderen Bedingungen versichert sind, ist der Versicherungsschutz des Versicherers in jedem Fall auf den im Rahmen dieses Versicherungsschutzes vorgesehenen Höchstbetrag beschränkt, unabhängig von der Zahl der Opfer. Folglich werden die Entschädigungen entsprechend der Anzahl der Opfer gekürzt und ausgezahlt.

Angehörige:

Ihr rechtmäßiger oder faktischer Ehegatte oder jede Person, mit der Sie in einer Lebensgemeinschaft zusammenleben, Ihre Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie oder die Ihres Ehegatten, Schwiegerväter, Schwiegermütter, Geschwister, einschließlich der Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners eines direkten Verwandten in aufsteigender Linie, Schwager, Schwägerinnen, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, einschließlich der Ihres Ehegatten. Diese müssen im gleichen Land wie Sie ansässig sein, sofern nicht anders vertraglich vereinbart.

Persönliche Gegenstände:

Fotoapparat, Camcorder, Handy, PDA, tragbare Spielkonsole, Multimedia-Player, Laptop. Versichert sind nur persönliche Gegenstände, die vor weniger als 3 Jahren gekauft wurden.

Wertgegenstände:

Perlen, Schmuck, Uhren, Pelzkleidung, Jagdgewehre, Fischfanggeräte mit einem Einkaufswert über 50 €.

Pandemie:

Epidemie, die sich grenzüberschreitend entwickelt und von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und/oder den zuständigen lokalen Behörden des Landes, in dem der Schaden aufgetreten ist, zur Pandemie erklärt wird.

Wohnsitzland/Aufenthaltsland:

Als Wohnsitz gilt der gewöhnliche Hauptwohnsitz des Versicherten. Der Versicherungsschutz gilt für Versicherte mit Wohnsitz auf der ganzen Welt. Im Streitfall gilt der steuerliche Wohnsitz als Wohnsitz.

Quarantäne:

Isolierung von Personen bei Verdacht auf Krankheit oder erwiesener Krankheit, die von einer zuständigen lokalen Behörde beschlossen wurde, um das Risiko einer Ausbreitung dieser Krankheit vor dem Hintergrund einer Epidemie oder Pandemie zu vermeiden.

Restliche Welt:

Der Begriff „Restliche Welt“ bezieht sich auf alle Länder, die nicht unter die Definition „Europa und Mittelmeerländer“ fallen.

Schadenfall:

Zufälliges Ereignis, das den Versicherungsschutz des vorliegenden Vertrags auslösen kann.

Schaden am Wohnsitz:

Feuer, Einbruch oder Wasserschäden, die während einer Reise am Wohnsitz auftreten.

Versicherungsnehmer:

Reisebüro, das sowohl für sich selbst als auch für seine Kunden den Sammelversicherungsvertrag abschließt.

Geografische Gültigkeit:

Weltweit.

II. Beschreibung des Versicherungsschutzes

1. Reiserücktritt

a. Gegenstand und Bedingungen des Versicherungsschutzes

i. Reiserücktritt aus medizinischen Gründen (einschließlich Epidemie und Pandemie)

Der Versicherungsschutz wird Ihnen für die nachstehend aufgeführten Gründe und Umstände unter Ausschluss aller anderen im Rahmen der in der Leistungsübersicht angegebenen Beträge und Selbstbeteiligungen gewährt.

- **Schwere Krankheit, einschließlich schwere Krankheit nach einer Epidemie oder Pandemie, schwerer Unfall oder Tod, oder**
- **Die nach Vertragsabschluss festgestellten Folgen, Spätfolgen, Komplikationen oder Verschlimmerungen einer Krankheit oder eines Unfalls vor dem Versicherungsbeitritt von:**
 - Ihnen selbst, Ihrem rechtlichen oder faktischen Ehegatten,
 - Ihren Verwandten zweiten Grades in aufsteigender oder absteigender Linie,
 - Ihren Geschwistern, einschließlich der Kinder des Ehepartners oder Lebenspartners eines direkten Verwandten, Schwiegereltern, Schwager, Schwägerinnen, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter.
- **Schwangerschaftskomplikationen der versicherten Person bis zur 28. Woche**
 - und die zur absoluten Einstellung jeder beruflichen Tätigkeit führen oder, in Ermangelung einer beruflichen Tätigkeit, jeder anderen grundlegenden Tätigkeit, die im Rahmen des täglichen Lebens erfüllt werden muss, unter der Voraussetzung, dass Sie zum Zeitpunkt der Abreise nicht mehr als 6 Monate schwanger sind,
- **Schwangerschaft der versicherten Person**
 - wenn die Art der Reise mit einer Schwangerschaft unvereinbar ist, sofern Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Kenntnis von Ihrem Zustand haben.
- **Verweigerung der Beförderung bei Ankunft am Abreiseflughafen nach einer Temperaturmessung** (Ein von der Beförderungsgesellschaft, die Ihnen die Beförderung verweigert hat, oder von den Gesundheitsbehörden ausgestellter Nachweis muss uns unbedingt vorgelegt werden, da ansonsten keine Entschädigung möglich ist).

- **Positiver PCR- oder Antigentests, der innerhalb von 72 Stunden vor der Abreise durchgeführt wurde. Damit Versicherungsschutz besteht, darf der Test NUR durchgeführt werden:**
 - auf Verlangen eines Arztes, der VOR der Durchführung des Tests zur Überprüfung bestehender Symptome zu Rate gezogen wird,
 - oder wenn der Test von den Behörden des Ziellandes, dem Reiseveranstalter oder der Beförderungsgesellschaft VERLANGT wird, um die Reise durchführen zu können.

Jede Stornierung einer Reise aufgrund eines positiven Tests, der außerhalb dieser Bedingungen durchgeführt wird, wird nicht durch den vorliegenden Vertrag gedeckt und kann nicht erstattet werden.

- **Kontraindikation bei Impfungen**

Eine Gegenanzeige für eine Impfung oder die medizinische Unmöglichkeit, eine für das gewählte Reiseziel erforderliche Prophylaxe durchzuführen, sofern die Kontraindikation oder die medizinische Unmöglichkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unbekannt ist und sich dem Willen des Versicherten entzieht.

Sie müssen sich informieren, in welcher Situation Anspruch auf unsere Leistungen besteht. Daher behalten wir uns das Recht vor, Ihren Entschädigungsantrag nach Rücksprache mit unseren Ärzten abzulehnen, wenn die vorgelegten Informationen den Sachverhalt nicht belegen.

ii. Reiserücktritt wegen benannter / gerechtfertigter Gründe

Der Versicherungsschutz wird Ihnen innerhalb der in der Leistungsübersicht angegebenen Grenzen auch für **jedes andere zufällige Ereignis, das ein unmittelbares, echtes und ernsthaftes Hindernis darstellt**, das Ihre Abreise und/oder die Ausübung der während Ihres Aufenthalts vorgesehenen Aktivitäten verhindert. Als zufälliges Ereignis gilt jeder plötzliche, unvorhersehbare und vom Willen des Versicherten unabhängige Umstand, der die Stornierung der Reise begründet. Das zufällige Ereignis muss einen direkten ursächlichen Zusammenhang mit der Unmöglichkeit der Abreise haben.

Der Versicherungsschutz gilt für die folgenden Ursachen jedoch nur unter den nachstehend erläuterten Bedingungen:

- **Schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Tod oder**
- **Die nach Vertragsabschluss festgestellten Folgen, Spätfolgen, Komplikationen oder Verschlimmerungen einer Krankheit oder eines Unfalls vor dem Versicherungsbeitritt von:**
 - Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie über den 2. Grad hinaus, Vormund oder jeder Person, die normalerweise in Ihrem Haushalt lebt,
 - Onkel, Tanten, Neffen und Nichten.
 - Ihre bei Vertragsabschluss benannte berufliche Vertretung,
 - die bei Vertragsabschluss benannte Person, die während Ihrer Reise für die Betreuung oder Begleitung in den Urlaub Ihrer minderjährigen Kinder oder einer behinderten Person zuständig ist, die in Ihrem Haushalt lebt, sofern ein Krankenhausaufenthalt von mehr als 48 Stunden oder ein Todesfall vorliegt,
- **Schwere Sachschäden**, die Ihre Anwesenheit am Tag der Abreise erforderlich machen, um die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, die infolge eines Brandes, eines Wasserschadens oder von Naturereignissen erforderlich sind, und die mehr als 50 % Ihrer privaten oder beruflichen Räumlichkeiten betreffen.
- **Diebstahl in Privat- oder Geschäftsräumen**, der Ihre Anwesenheit am Abreisetag zwingend erforderlich macht, sofern er innerhalb von 48 Stunden vor der Abreise erfolgt.
- **Termin für eine Organtransplantation** an einem Datum vor oder während der geplanten Reise, sofern der Termin zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt war.
- **Schwere Schäden an Ihrem Fahrzeug**, die innerhalb von 48 Stunden vor der Abfahrt auftreten, so dass es nicht mehr für die Anreise zum Aufenthaltsort genutzt werden kann.
- **Unfall oder Panne Ihres Verkehrsmittels**, der bei Ihrer Vorbeförderung zu einer Verspätung von mehr als zwei Stunden führt, so dass Sie den für Ihre Abreise gebuchten Flug verpassen, sofern Sie entsprechende Vorkehrungen getroffen haben, um mindestens 2 Stunden vor Abflug am Flughafen anzukommen.

- **Betriebsbedingte Kündigung** für Sie oder Ihren rechtlichen oder faktischen Ehegatten, sofern das betreffende Verfahren bei Abschluss des vorliegenden Vertrags noch nicht eingeleitet war und/oder Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Kenntnis vom Datum des Ereignisses hatten.
- **Erhalt einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis**, die Sie vor oder während Ihrer Reisedaten antreten müssen, während Sie arbeitslos gemeldet waren, sofern es sich nicht um eine Verlängerung, Erneuerung oder Änderung eines Vertrags oder um den Auftrag einer Zeitarbeitsfirma handelt.
- **Verpflichtende, unvorhersehbare und nicht aufschiebbare Vorladung** durch eine Behörde an einem Datum während der geplanten Reise, sofern der Termin zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt war.
- **Vorladung** an einem Datum während Ihrer Reise **zu einer Nachprüfung an einer Hochschule**, sofern das Nichtbestehen der Prüfung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt war.
- **Ablehnung des Touristenvisums** durch die Behörden des für Ihre Reise gewählten Landes mit dem Vorbehalt, dass Sie keine Anträge gestellt haben, die von diesen Behörden bei einer früheren Reise abgelehnt wurden, dass Sie das Visum rechtzeitig beantragt haben und dass Sie die von den Verwaltungsbehörden des betreffenden Landes geforderten Auflagen einhalten.
- **Eine berufliche Versetzung**, die nicht aus disziplinarischen Gründen erfolgt und von Ihrem Arbeitgeber verlangt wird, die Sie zwingt, während der Dauer Ihrer versicherten Reise oder in den 8 Tagen vor Ihrer Abreise umzuziehen, sofern die Versetzung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt war. Dieser Versicherungsschutz gilt für Beschäftigte im Angestelltenverhältnis, ausgenommen Selbstständige, gehobene Führungskräfte, gesetzlichen Vertreter von Unternehmen, Freiberufler, Handwerker und zeitlich befristete Medienmitarbeiter.
- **Streichung oder Änderung der Daten Ihres bezahlten Urlaubs durch den Arbeitgeber**. Dieser Versicherungsschutz gilt für Beschäftigte im Angestelltenverhältnis, ausgenommen Selbstständige, gehobene Führungskräfte, gesetzlichen Vertreter von Unternehmen, Freiberufler, Handwerker und zeitlich befristete Medienmitarbeiter. Der Urlaub, der einem Arbeitnehmerrecht entspricht, muss vor Vertragsabschluss vom Arbeitgeber schriftlich genehmigt worden sein.
- **Termin zur Adoption eines Kindes** innerhalb der 15 Tage vor Ihrer Abreise oder während Ihres versicherten Aufenthalts und vorbehaltlich der Tatsache, dass der Termin zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt war,
- **Reiserücktritt wegen Trennung des Ehepaars** oder Auflösung der Lebensgemeinschaft: Dieser Versicherungsschutz gilt nur bei Vorlage der gesetzlichen und behördlichen Dokumente, die die effektive Trennung bestätigen (Scheidungsverfahren, Auflösung des Vertrags über eine eingetragene Lebenspartnerschaft, alle Dokumente, die das Zusammenleben des Paares belegen, Strom-, Gas- und Telefonrechnungen, gemeinsame Bankkonten, gemeinsame Erklärung usw.).
- **Diebstahl von Ausweispapieren (Reisepass, Personalausweis), die für die während der Reise vorgesehenen Grenzübertritte erforderlich sind**, in den 48 Stunden vor dem Abflug, sofern bei den nächstgelegenen Polizeibehörden unmittelbar nach Kenntnisnahme vom dem Diebstahl eine Diebstahlmeldung erfolgt ist.
- **Aufstand, Attentat, terroristischer Anschlag, Umweltverschmutzung und Naturkatastrophe** mit dem Vorbehalt, dass alle folgenden Umstände erfüllt sind:
 - Das Ereignis fand in den 30 Tagen vor der Abreise statt,
 - Das Ereignis hat Sach- oder Personenschäden am/an den Zielort(en) der versicherten Reise oder in einem Umkreis von 100 Kilometern um den Urlaubsort verursacht,
 - Das Außenministerium oder die Weltgesundheitsorganisation raten von Reisen in den/die Zielorte des Versicherten auf seiner Reise ab,
 - Unmöglichkeit für den Veranstalter oder den befugten Vermittler Ihrer Reise, Ihnen einen anderen von Ihnen akzeptierten Ziel- oder Ersatzaufenthaltsort anzubieten,
 - In den 30 Tagen vor der Buchung der versicherten Reise sind in dem betreffenden Land keine ähnlichen Ereignisse eingetreten.
- **Streik des Personals der Fluggesellschaft und/oder des Flughafens in den 72 Stunden vor der Abreise**: Wenn die Reise des Versicherten infolge eines Streiks des Flug- und/oder des Bodenpersonals der Linien-, Low-Cost- oder Chartergesellschaft und/oder des Flughafenpersonals annulliert wird, sofern keine Streikankündigung gemäß den zum Zeitpunkt des Abschlusses des vorliegenden Vertrags geltenden Vorschriften erfolgt ist, übernimmt der Versicherer die Erstattung der durch den vorliegenden Vertrag versicherten und beim Versicherten verbleibenden Leistungen unter Ausschluss des aufgrund des Streiks unbenutzbaren Beförderungstitels in Höhe des in der Leistungsübersicht angegebenen Betrags.

In allen Stornierungsfällen gilt:

- **Bei einer Stornierung aus einem versicherten Grund** für eine oder mehrere Personen, die gleichzeitig mit Ihnen (höchstens 9 Personen für den gesamten Vorgang) angemeldet und im Rahmen des vorliegenden Vertrags versichert sind, werden für den Fall, dass Sie die Reise alleine durchführen möchten, zusätzliche Kosten berücksichtigt, ohne dass unsere Rückerstattung den bei einer Stornierung zum Datum des Ereignisses fälligen Betrag übersteigen kann.
- **Die vom Dienstleister in Rechnung gestellten Kosten für eine Namensänderung**, wenn Sie sich bei einem versicherten Ereignis durch eine andere Person ersetzen lassen möchten, anstatt Ihre Reise zu stornieren. Unsere Erstattung kann den zum Zeitpunkt der Namensänderung fälligen Betrag bei Stornierung nicht übersteigen.
- **Die Entschädigung wird Ihnen nach Abzug der Selbstbeteiligung** gezahlt, die Sie der Tabelle der Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen entnehmen können. Diese Selbstbeteiligung gilt auch für Personen, die gleichzeitig mit Ihnen angemeldet wurden und im Rahmen dieses Vertrags versichert sind.

b. Höchstbeträge und Einschränkungen

Die versicherten Höchstbeträge und Selbstbeteiligungen sowie der Schadenhöchstbetrag pro Jahr sind dem Kapitel „I. Leistungsübersicht“ zu entnehmen.

**c. Spezifische Ausschlüsse der „Reiserücktritts-“
Versicherung**

Zusätzlich zu den für alle Versicherungsleistungen geltenden Ausschlüssen in Kapitel „IV. Allgemeine Ausschlüsse“: In folgenden Fällen ist keine Erstattung möglich:

- ein Ereignis, eine Krankheit oder ein Unfall, bei dem zwischen dem Kaufdatum der Reise und dem Abschluss des Versicherungsvertrags erstmals ein Rückfall, eine Verschlechterung oder ein Krankenhausaufenthalt festgestellt wurde,
- ein Ereignis, eine Krankheit oder ein Unfall, bei dem vor dem Abschluss des vorliegenden Vertrags erstmals ein Rückfall oder eine Verschlechterung festgestellt wurde,
- PCR- oder Antigentests, die nicht vom Zielland, der Beförderungsgesellschaft oder dem Reiseveranstalter verlangt oder nicht ärztlich verordnet wurden, BEVOR der Test durchgeführt wurde, um vorhandene Symptome zu überprüfen,
- Personen, die zu Kontaktfällen mit COVID 19 erklärt, aber nicht durch einen positiven PCR-Test bestätigt wurden,
- Alle Umstände, die lediglich gewisse Annehmlichkeiten einschränken,
- Schwangerschaft einschließlich Komplikationen über die 28. Woche hinaus und in jedem Fall Schwangerschaftsabbruch, Geburt, In-vitro-Befruchtung und deren Folgen,
- Vergessene Impfung,
- Ausfall beliebiger Art, einschließlich finanziell, des Beförderers, der die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen unmöglich macht,
- Zu wenig oder zu viel Schnee,
- Jedes medizinische Ereignis, dessen Diagnose, Symptome oder Ursache psychischer, psychologischer oder psychiatrischer Natur ist und das nach Vertragsabschluss nicht zu einem Krankenhausaufenthalt von mehr als 3 aufeinanderfolgenden Tagen geführt hat,
- Umweltverschmutzung, örtliche Gesundheitslage, Naturkatastrophen in Frankreich und DROM, die Gegenstand des Verfahrens laut Gesetz Nr. 82.600 vom 13. Juli 1982 sind, sowie ihre Folgen,
- Wetter- oder Klimaereignisse,

- **Tätigkeitseinstellung der Fluggesellschaft,**
- **Folgen von Strafverfahren, die gegen Sie laufen,**
- **Ereignisse, die zwischen dem Datum der Anmeldung zur Reise und dem Datum des Abschlusses des Versicherungsvertrags eingetreten sind,**
- **Fehlen unvorhersehbarer Zufälle,**
- **Vorsätzliche und/oder laut Gesetz strafbare Handlungen, Folgen von Alkohol- oder Drogenkonsum, Konsum aller im Gesetz über die öffentliche Gesundheit genannten Suchtstoffe, von Medikamenten und Behandlungen ohne ärztliche Verschreibung,**
- **Allein aufgrund der Tatsache, dass das französische Außenministerium von dem Reiseziel abrät;**
- **Fahrlässigkeit Ihrerseits;**
- **Veranstaltungen, für die das Reisebüro gemäß dem geltenden Tourismusgesetz verantwortlich sein könnte;**
- **Nichtvorlage von für den Aufenthalt unerlässlichen Dokumenten, wie Reisepass, Personalausweis, Visum, Fahrausweise, Impfunterlagen, außer bei Diebstahl des Reisepasses oder Personalausweises in den 48 Stunden vor der Abreise.**

2. Gepäck

a. Gegenstand und Bedingungen des Versicherungsschutzes

Wir versichern Ihr Gepäck und Ihre persönlichen Gegenstände, die Sie mitgenommen oder während der Reise gekauft haben, außerhalb Ihres Haupt- oder Zweitwohnsitzes bis zur Höhe des in der Leistungsübersicht angegebenen Betrags bei:

- Diebstahl,
- vollständiger oder teilweiser Zerstörung,
- Verlust während der Beförderung durch ein Beförderungsunternehmen.

KOSTEN FÜR DIE NEUAUSSTELLUNG OFFIZIELLER DOKUMENTE

Wir erstatten Ihnen die Kosten für die Neuausstellung von Reisepässen, Personalausweisen und Führerscheinen, die während Ihrer Reise gestohlen wurden, bis zu dem in der Leistungsübersicht angegebenen Betrag und unter der Bedingung, dass Sie unverzüglich beim nächstgelegenen Polizeirevier Anzeige erstattet und eine bestätigte Meldung bei der französischen Botschaft oder dem nächstgelegenen Konsulat abgegeben haben.

VERSPÄTETE LIEFERUNG IHRES GEPÄCKS

Sollten Sie Ihr Gepäck nicht am Zielflughafen (bei Hinreise) erhalten und Ihnen dieses mit mehr als 24 Stunden Verspätung ausgehändigt werden, erstatten wir Ihnen gegen Vorlage von Belegen die Ausgaben für Artikel des täglichen Bedarfs bis zu dem in der Leistungsübersicht angegebenen Betrag. Diese Entschädigung kann jedoch nicht mit den anderen Entschädigungen der GEPÄCKVERSICHERUNG kumuliert werden.

b. Höchstbeträge und Einschränkungen

Die versicherten Höchstbeträge und Selbstbeteiligungen sowie der Schadenhöchstbetrag pro Jahr sind dem **Kapitel „I. Leistungsübersicht“** zu entnehmen.

Darüber hinaus sind die oben aufgeführten Gegenstände nur bei Diebstählen versichert, die einer zuständigen Behörde (Polizei, Gendarmerie, Beförderungsunternehmen, Zahlmeister usw.) ordnungsgemäß gemeldet wurden.

- Der Diebstahl von Schmuck ist NUR versichert, wenn er in einem Tresor aufbewahrt oder von Ihnen getragen wird.
- Der Diebstahl von Ton- und/oder Bildwiedergabegeräten und deren Zubehör ist NUR dann versichert, wenn sie in einem Tresor aufbewahrt oder von Ihnen getragen werden.

Wenn Sie einen PKW benutzen, ist das Diebstahlrisiko unter der Voraussetzung versichert, dass Ihr Gepäck und persönliche Gegenstände von außen nicht einsehbar im Kofferraum des Fahrzeugs verwahrt werden. Versichert ist ausschließlich Einbruchdiebstahl.

Wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen geparkt ist, besteht der Versicherungsschutz nur zwischen 7 und 22 Uhr.

c. Spezifische Ausschlüsse der „Gepäck-“ Versicherung

Zusätzlich zu den für alle Versicherungsleistungen geltenden Ausschlüssen in Kapitel „IV. Allgemeine Ausschlüsse“: In folgenden Fällen ist keine Erstattung möglich:

- Diebstahl von Gepäck und persönlichen Gegenständen, die an einem öffentlichen Ort unbeaufsichtigt zurückgelassen oder in einem mehreren Personen gemeinsam zur Verfügung gestellten Raum aufbewahrt werden,
- Diebstahl von Ton- und/oder Bildwiedergabegeräten und deren Zubehör, wenn sie nicht in einem verschlossenen Tresor aufbewahrt werden, während sie nicht getragen werden, was bedeutet, dass diese Geräte nicht versichert sind, wenn sie einem Beförderungsunternehmen beliebiger Art (Flug, Schifffahrt, Bahn, Straße usw.) anvertraut werden,
- Vergessen, Verlust (außer durch ein Beförderungsunternehmen), Verwechslung,
- Diebstahl ohne von einer Behörde ordnungsgemäß festgestellten und protokollierten Einbruch (Polizei, Beförderungsunternehmen, Zahlmeister usw.),
- Schäden durch ausgelaufene Flüssigkeiten, Fette, Farbstoffe oder korrosive Stoffe in Ihrem Gepäck,
- Beschlagnahme von Gegenständen durch Behörden (Zoll, Polizei),
- Schäden durch Motten und/oder Nagetiere sowie durch Verbrennungen mit Zigaretten oder durch nicht glühende Wärmequellen,
- Diebstahl in Fahrzeugen ohne Kofferraum,
- Kollektionen und Muster von Handelsvertretern,
- Diebstahl, Verlust, Vergessen oder Beschädigung von Bargeld, Dokumenten, Büchern, Fahrausweisen und Kreditkarten,
- Diebstahl von Schmuck, der nicht in einem verschlossenen Tresor aufbewahrt wird, während er nicht getragen wird, was bedeutet, dass dieser Schmuck nicht versichert ist, wenn er einem Beförderungsunternehmen beliebiger Art (Flug, Schifffahrt, Bahn, Straße usw.) anvertraut wird,
- Bruch von zerbrechlichen Gegenständen wie Porzellan, Glas, Elfenbein, Töpferei, Marmor,
- Indirekte Schäden wie Wertminderung und Nutzungsentzug,
- Alle nachfolgend aufgeführten Gegenstände: Prothesen, Gerätschaften aller Art, Anhänger, Wertpapiere, Gemälde, Brillen, Kontaktlinsen, Schlüssel aller Art, Dokumente, die auf Bändern oder Filmen gespeichert sind, sowie berufliches Material, Musikinstrumente, Lebensmittel, Feuerzeuge, Kugelschreiber, Zigaretten, Alkohol, Kunstgegenstände, Kosmetikprodukte und Fotofilme.

Berechnung der Entschädigungen im Rahmen dieses Versicherungsschutzes

Sie werden auf Vorlage von Belegen und auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswerts durch gleichwertige und gleichartige Gegenstände derselben Art zum Zeitwert entschädigt.

Im ersten Jahr nach dem Kaufdatum entspricht der erstattete Betrag dem Kaufwert des Gepäckstücks oder des Wertgegenstandes. Im darauffolgenden Jahr wird der Erstattungsbetrag in Höhe von 75 % des Kaufpreises berechnet. In den Folgejahren wird der Wert um weitere 10 % reduziert.

Keinesfalls findet die in Artikel L.121-5 frz. Versicherungsgesetz vorgesehene Regel zur Sanktionierung von Versicherungsnehmern bei Unterversicherung Anwendung.

Unsere Erstattung erfolgt abzüglich der eventuellen Erstattung durch das Beförderungsunternehmen und der Selbstbeteiligung.

Was passiert, wenn Sie Gepäck oder persönliche Gegenstände ganz oder teilweise wieder erhalten?

Sie müssen NEAT unverzüglich per Einschreiben informieren, sobald Sie davon Kenntnis erhalten:

- Wenn wir Ihnen die Entschädigung noch nicht gezahlt haben, müssen Sie das Gepäck oder die persönlichen Gegenstände wieder in Besitz nehmen; wir sind in diesem Fall nur zur Entschädigung etwaiger Schäden oder fehlender Gegenstände verpflichtet.
- Wenn Sie bereits eine Entschädigung erhalten haben, können Sie sich innerhalb von 15 Tagen entscheiden:
 - Entweder für den Verzicht auf dies betreffenden Gepäckstücke oder persönlichen Gegenstände zu unseren Gunsten,
 - Oder für die Rücknahme der betreffenden Gepäckstücke oder persönlichen Gegenstände gegen die Rückzahlung der von Ihnen erhaltenen Entschädigung, gegebenenfalls abzüglich des Teils dieser Entschädigung, der Schäden oder fehlenden Gegenständen entspricht.

Wenn Sie sich nicht innerhalb von 15 Tagen entschieden haben, gehen wir davon aus, dass Sie den Verzicht wählen.

III. Allgemeine Ausschlüsse

Neben den spezifischen Ausschlüssen bestimmter Versicherungsleistungen deckt das vorliegende Merkblatt die folgenden Schäden nicht ab:

- Bei Leistungen, die während der Reise nicht von uns angefordert wurden oder nicht von uns oder in Absprache mit uns organisiert wurden, besteht im Nachhinein kein Anspruch auf Erstattung oder Entschädigung.
- Verpflegungs- und Hotelkosten, mit Ausnahme der in den Versicherungsleistungen angegebenen Kosten,
- Von der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführte Schäden und solche, die sich aus ihrer Beteiligung an einer Straftat, einem Vergehen oder einer Schlägerei ergeben, außer bei Notwehr,
- Beträge von Verurteilungen und ihren Folgen,
- Verwendung von nicht ärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln oder Drogen
- Trunkenheit,
- Zölle,
- Teilnahme an Wettkämpfen oder Rallyes, die zu einer nationalen oder internationalen Wertung berechtigen, die von einem Sportverband mit Lizenz organisiert wird sowie das Training für solche Wettkämpfe;
- Professionelle Ausübung beliebiger Sportarten,
- Teilnahme an Wettkämpfen, Ausdauer- oder Geschwindigkeitswettbewerben und ihrer Vorbereitung an Bord von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen,
- Folgen der Nichteinhaltung der anerkannten Sicherheitsregeln im Zusammenhang mit der Ausübung sportlicher Freizeitaktivitäten,
- Nach der Rückkehr von der Reise oder dem Ablauf des Versicherungsschutzes entstandene Kosten,
- Unfälle in Verbindung mit Ihrer Teilnahme an folgenden Sportarten, auch als Amateur: Motorsport (unabhängig vom verwendeten Kraftfahrzeug), Luftsport, Extremklettern, Bobfahren, gefährliche Tierjagden, Eishockey, Skeleton, Kampfsport, Höhlenforschung, Schneesport mit einer internationalen, nationalen oder regionalen Wertung,
- Bewusste Nichtbeachtung der Vorschriften des besuchten Landes oder Ausübung von Tätigkeiten, die von den örtlichen Behörden nicht genehmigt wurden,
- Offizielle Verbote, Beschlagnahmen oder Auflagen durch Ordnungskräfte,
- Verwendung von Flugnavigationsinstrumenten durch den Versicherungsnehmer,
- Einsatz von Kampfmitteln, Sprengstoffen und Feuerwaffen
- Schäden aufgrund eines vorsätzlichen oder arglistigen Fehlverhaltens des Versicherten gemäß Artikel L.113-1 frz. Versicherungsgesetzbuch,
- Selbstmord und Selbstmordversuch,
- Epidemien und Pandemien, sofern im Versicherungsschutz nicht anders festgelegt, Umweltverschmutzung, Naturkatastrophen,
- Bürgerkrieg oder ausländische Kriege, Aufstände, Streiks, Volksbewegungen, terroristische Handlungen, Geiselnahmen,
- Zerfall von Atomkernen oder Strahlung aus einer radioaktiven Energiequelle.

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Mehrfachversicherung

Gemäß Artikel L. 121-4 frz. Versicherungsgesetzbuch (Code des assurances) muss der Begünstigte bei einem Entschädigungsantrag das Bestehen jeder anderen Versicherung melden, die dasselbe Risiko abdeckt, und für jede von ihnen den Namen des Versicherers, die Vertragsnummer und das versicherte Kapital angeben.

Wurden mehrere Versicherungen arglistig oder betrügerisch abgeschlossen, behält sich der Versicherer das Recht vor, die Nichtigkeit des vorliegenden Vertrags zu beantragen und Schadenersatz gemäß Artikel L. 121-3 frz. Versicherungsgesetzbuch zu verlangen.

2. Bearbeitung von Beschwerden

1. Bei Meinungsverschiedenheiten oder Unzufriedenheit mit der Umsetzung Ihres Versicherungsvertrags bitten wir Sie, dies NEAT mitzuteilen an complaints@neat.eu
2. Wenn Sie mit der Antwort, die Sie erhalten, nicht zufrieden sind, können Sie sich schriftlich (unter Angabe des des betreffenden Vorgangs und unter Beifügung einer Kopie der eventuellen Belege) wenden an: complaints-hgs@helvetia.com

Helvetia verpflichtet sich, den Erhalt Ihres Schreibens innerhalb von 10 Werktagen zu bestätigen. Es wird innerhalb von höchstens 2 Monaten bearbeitet.

3. Wenn die Meinungsverschiedenheit fortbesteht, können Sie den Ombudsmann für das Versicherungswesen auf dem Postweg an folgender Anschrift anrufen:

La Médiation de l'Assurance
TSA 50110
75441 Paris Cedex 09
<http://www.mediation-assurance.org>

Die Stellungnahme des Ombudsmanns ist für die Parteien nicht verbindlich, denen es frei steht, seinen Lösungsvorschlag anzunehmen oder abzulehnen und das zuständige Gericht anzurufen.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten unbeschadet anderer rechtlicher Schritte.

3. Widerrufsrecht

Im Falle eines Fernabsatzgeschäfts haben Sie das Recht, von diesem Vertrag innerhalb von vierzehn (14) – dreißig (30) Kalendertagen nach dessen Abschluss ohne Kosten oder Strafen zurückzutreten. Wenn Ihnen jedoch eine oder mehrere Versicherungsprämien erlassen werden (sodass Sie zu Beginn der Vertragslaufzeit für einen oder mehrere Monate keine Prämie zahlen müssen), beginnt diese Frist erst mit der vollständigen oder teilweisen Zahlung der ersten Prämie.

Diese Frist beginnt zu laufen:

- a) Entweder am Tag des Abschlusses des Fernabsatzvertrages;
- b) Oder am Tag, an dem der Versicherungsnehmer die Vertragsbedingungen und Informationen gemäß Artikel L.222-6 des französischen Verbraucherschutzgesetzbuches erhält, wenn dieses Datum nach dem unter a) genannten liegt.

Achtung: Das Widerrufsrecht gilt nicht für Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht ausüben, ist der Versicherer über Option Way verpflichtet, Ihnen den gezahlten Prämienbetrag zu erstatten.

Die gesamte Prämie bleibt jedoch geschuldet, wenn Sie Ihr Widerrufsrecht ausüben, nachdem während der 14-tägigen Widerrufsfrist ein Schaden eingetreten ist, der die Garantie des Vertrags in Anspruch nimmt.

Für jeden Antrag auf Widerruf können Sie sich an Option Way wenden.

4. Datenerfassung

Der Versicherte bestätigt, darüber informiert zu sein, dass der Versicherer seine personenbezogenen Daten im Einklang mit den geltenden Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten verarbeitet und dass:

Die Antworten auf die gestellten Fragen verpflichtend sind und falsche Erklärungen oder Unterlassungen die Nichtigkeit des Beitritts zum Vertrag (Artikel L 113-8 frz. Versicherungsgesetzbuch) oder die Minderung der Entschädigungen (Artikel L 113-9 frz. Versicherungsgesetzbuch) nach sich ziehen können,

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für den Beitritt und die Erfüllung des Vertrags und des Versicherungsschutzes, die Verwaltung der geschäftlichen und vertraglichen Beziehungen sowie die Erfüllung der geltenden gesetzlichen, regulatorischen oder verwaltungsrechtlichen Bestimmungen erforderlich ist.

Die erhobenen und verarbeiteten Daten werden für die Dauer aufbewahrt, die zur Erfüllung des Vertrags oder der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Diese Daten werden anschließend gemäß den in den Verjährungsbestimmungen vorgesehenen Fristen archiviert.

Zu den Empfängern der ihn betreffenden Daten gehören im Rahmen ihrer Befugnisse die für die Erteilung, Verwaltung und Ausführung des Versicherungsvertrags und des Versicherungsschutzes zuständigen Abteilungen des Versicherers, seine Beauftragten, Bevollmächtigten, Partner, Subunternehmer und Rückversicherer im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben.

Sie können gegebenenfalls auch an Berufsverbände sowie an alle Personen weitergeleitet werden, die an dem Vertrag beteiligt sind, wie Rechtsanwälte, Sachverständige, Justizhelfer und Ministerialbeamte, Kuratoren, Vormunde und Ermittler.

Sie können auch dem Versicherungsnehmer sowie allen als berechtigte Dritte befugten Personen (Gerichte, Schiedsrichter, Ombudsmänner, zuständige Ministerien, Aufsichts- und Kontrollbehörden und alle öffentlichen Stellen, die zu ihrer Entgegennahme befugt sind, sowie die für die Kontrolle zuständigen Stellen wie Abschlussprüfer, Wirtschaftsprüfer sowie für die interne Kontrolle zuständige Dienste) übermittelt werden.

In seiner Eigenschaft als Finanzorganismus unterliegt der Versicherer den gesetzlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die sich hauptsächlich aus dem französischen Währungs- und Finanzgesetz ergeben, und führt in diesem Zusammenhang eine Vertragsaufsicht durch, die zur Erstellung von Verdachtsmeldungen oder zum Einfrieren von Guthaben führen kann.

Die den Versicherten betreffenden Informationen und Unterlagen werden für eine Dauer von fünf (5) Jahren ab Beendigung des Vertrages oder Beendigung der Geschäftsbeziehung aufbewahrt.

Seine personenbezogenen Daten können auch im Rahmen einer Verarbeitung zur Bekämpfung von Versicherungsbetrug verwendet werden, die gegebenenfalls zur Eintragung auf einer Liste mit Personen mit Betrugsrisiko führen kann.

Durch diese Eintragung kann sich die Prüfung seines Vorgangs verlängern oder die Inanspruchnahme eines Anspruchs, einer Leistung, eines Vertrags oder einer angebotenen Dienstleistung gemindert oder verhindert werden.

In diesem Rahmen können die ihn betreffenden personenbezogenen Daten (oder die Personen betreffen, die am Vertrag beteiligt sind oder an dem Vertrag interessiert sind) von allen befugten Personen verarbeitet werden, die in den Konzerngesellschaften der Versicherungsgruppe an der Betrugsbekämpfung beteiligt sind. Diese Daten können auch für befugtes Personal von Stellen bestimmt sein, die direkt von einem Betrug betroffen sind (andere Versicherungsgesellschaften oder Vermittler; Justizbehörden, Ombudsmänner, Schiedsrichter, Justizhelfer, Ministerialbeamte; gesetzlich zugelassene externe Stellen und gegebenenfalls Opfer von Betrugshandlungen oder deren Vertreter).

Bei einer Betrugswarnung werden die Daten maximal sechs (6) Monate aufbewahrt, um die Warnung zu qualifizieren und anschließend zu löschen, es sei denn, die Warnung erweist sich als relevant. Bei einer relevanten Warnung werden die Daten bis zu fünf (5) Jahre ab der Schließung des Betrugsvorgangs oder bis zum Ende des Gerichtsverfahrens und der geltenden Verjährungsfristen aufbewahrt.

Die Daten von Personen, die in einer Liste mutmaßlicher Betrüger eingetragen sind, werden nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum der Eintragung in diese Liste gelöscht.

Der Versicherer ist befugt, Daten zu Verstößen, Verurteilungen und Sicherheitsmaßnahmen entweder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder während seiner Ausführung oder im Rahmen der Verwaltung von Rechtsstreitigkeiten zu verarbeiten.

Die personenbezogenen Daten können vom Versicherer auch im Rahmen der von ihm durchgeführten Verarbeitung verwendet werden, deren Gegenstand Forschung und Entwicklung ist, um die Qualität oder die Relevanz seiner künftigen Versicherungs- und Assistanceprodukte und Serviceangebote zu verbessern.

Die ihn betreffenden personenbezogenen Daten können bestimmten Mitarbeitern oder Dienstleistern des Versicherers mit Sitz in Ländern außerhalb der Europäischen Union zugänglich sein.

Der Versicherte verfügt unter Angabe seiner Identität über ein Recht auf Zugang, Berichtigung, Löschung und Widerspruch gegen die verarbeiteten Daten. Er hat ferner das Recht, die Nutzung seiner Daten einzuschränken, wenn sie nicht mehr erforderlich sind, oder die von ihm bereitgestellten Daten in einem strukturierten Format zurückzuerhalten, wenn diese für den Vertrag erforderlich sind oder wenn er der Nutzung dieser Daten zugestimmt hat.

Er hat das Recht, Vorgaben zum Verbleib seiner personenbezogenen Daten nach seinem Tod festzulegen. Diese allgemeinen oder besonderen Vorgaben betreffen die Speicherung, Löschung und Übermittlung seiner Daten nach seinem Tod.

Diese Rechte können beim Datenschutzbeauftragten von NEAT ausgeübt werden: per E-Mail an dpo@neat.eu oder auf dem Postweg an NEAT – DPO – 117 Quai de Bacalan, 33300 Bordeaux.

Nachdem er den entsprechenden Antrag beim Datenschutzbeauftragten gestellt hat und nicht zufrieden gestellt wurde, hat er die Möglichkeit, sich an die französische Datenschutzbehörde CNIL (Commission Nationale de l'informatique et des Libertés) zu wenden.

Die vollständige und aktuelle Version der Datenverarbeitungspolitik von HELVETIA kann unter folgender Adresse abgerufen werden: <https://www.helvetia.com/ch/web/de/notre-profil/contact/protection-des-donnees.html>

5. Forderungsübergang

Der Versicherer tritt in Höhe der von ihm gezahlten Entschädigungen und der von ihm erbrachten Leistungen in die Rechte und Handlungen des Versicherten gegen jede für den Sachverhalt verantwortliche Person ein, der zu seiner Intervention geführt hat. Werden die gemäß Vereinbarung erbrachten Leistungen ganz oder teilweise von einer anderen Gesellschaft oder Einrichtung übernommen, tritt der Versicherer in die Rechte und Ansprüche der versicherten Person gegen diese Gesellschaft oder Einrichtung ein.

6. Verjährung

In Anwendung von Artikel L 114-1 frz. Versicherungsgesetzbuch verjähren rechtliche Schritte in Verbindung mit diesem Vertrag nach zwei Jahren ab dem sie begründenden Ereignis. Diese Frist wird für die Todesfallversicherung auf zehn Jahre verlängert, wobei die rechtlichen Schritte der Begünstigten spätestens dreißig Jahre nach diesem Ereignis verjährt sind.

Diese Frist beginnt jedoch erst:

- Bei Zurückhaltung oder Auslassung von Informationen, falschen oder unrichtigen Angaben zum bestehenden Risiko ab dem Tag, an dem der Versicherer davon Kenntnis erlangt hat;
- Im Schadenfall erst ab dem Tag, an dem die Betroffenen davon Kenntnis erlangt haben, wenn sie beweisen, dass sie bis dahin nichts davon wussten.

Wenn die rechtlichen Schritte des Versicherten gegen den Versicherer auf das Rechtsmittel eines Dritten zurückzuführen ist, beginnt diese Verjährungsfrist erst an dem Tag, an dem dieser Dritte gegen den Versicherten Klage erhoben hat oder von diesem entschädigt wurde.

Diese Verjährungsfrist kann gemäß Artikel L 114-2 frz. Versicherungsgesetzbuch aus einem der folgenden Gründe unterbrochen werden:

- Anerkennung durch den Schuldner des Rechts desjenigen, gegen den er vorgegangen ist (Artikel 2240 frz. BGB);
- gerichtlicher Antrag, auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, bis das Verfahren erlischt. Dies gilt auch, wenn er vor einem nicht zuständigen Gericht gestellt wird oder wenn die Anrufung des Gerichts durch Verfahrensmängel aufgehoben wird (Artikel 2241 und 2242 frz. BGB). Die Unterbrechung ist ungültig, wenn der Antragsteller seinen Antrag zurückzieht oder das Verfahren verjährt oder wenn sein Antrag endgültig abgelehnt wird (Artikel 2243 frz. BGB);
- eine Sicherungsmaßnahme in Anwendung der frz. Zivilprozessordnung oder eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme (Artikel 2244 frz. BGB) verhängt wurde.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Inverzugsetzung eines Gesamtschuldners durch gerichtlichen Antrag oder Zwangsvollstreckungsmaßnahme oder die Anerkennung durch den Schuldner des Rechts desjenigen, gegen den er vorgegangen ist, unterbricht die Verjährungsfrist gegenüber alle anderen, auch gegenüber ihren Erben. Umgekehrt unterbricht die Inverzugsetzung eines der Erben eines Gesamtschuldners oder die Anerkennung dieses Erben die Verjährungsfrist gegenüber den anderen Miterben nicht, auch im Falle einer Hypothekenforderung, wenn die Verpflichtung teilbar ist. Diese Inverzugsetzung oder diese Anerkennung unterbricht die Verjährungsfrist gegenüber den anderen Mitschuldern nur in Bezug auf den Anteil, zu dem dieser Erbe verpflichtet ist.

Um die Verjährungsfrist komplett auch gegenüber den anderen Mitschuldern zu unterbrechen, ist die Inverzugsetzung aller Erben des verstorbenen Schuldners oder die Anerkennung aller dieser Erben erforderlich (Artikel 2245 frz. BGB).

Die Inverzugsetzung des Hauptschuldners oder seine Anerkennung unterbricht die Verjährungsfrist gegen den Bürgen (Artikel 2246 frz. BGB).

Die Verjährungsfrist kann außerdem unterbrochen werden durch:

- Die Bestellung eines Sachverständigen nach einem *Schadenfall*;
- Den Versand eines Einschreibens mit Rückschein (vom *Versicherer* an den *Versicherten* in Bezug auf die Klage auf Zahlung des Versicherungsbeitrags und vom *Versicherten* an den *Versicherer* bezüglich der Zahlung der *Entschädigung*).

7. Gerichtsstand

Jede Streitigkeit zwischen dem Versicherer und dem Versicherten bezüglich der Festlegung und Bezahlung der Leistungen wird, wenn keine gütliche Einigung erzielt wird, von der zuerst handelnden Partei dem zuständigen Gericht am Wohnsitz des Versicherten gemäß den Bestimmungen von Artikel R 114-1 frz. Versicherungsgesetzbuch unterbreitet.

8. Geltendes Recht

Vorbehaltlich anderweitig anwendbarer Bestimmungen unterliegt der in Frankreich abgeschlossene Vertrag sowie die Beitritte zu diesem Vertrag dem französischen Recht. Die Mitglieder und Versicherten können sich an den Ombudsmann wenden, dessen Kontaktdaten in den Allgemeinen Bedingungen angegeben sind.

9. Falscherklärungen

Wenn sie den Risikogegenstand ändern oder minimieren:

- Jede absichtliche Zurückhaltung von Informationen oder falsche Erklärung Ihrerseits führt zur Nichtigkeit des Vertrags. Die gezahlten Prämien verbleiben bei uns und wir sind berechtigt, die Zahlung der fälligen Prämien, wie in Artikel L. 113.8 frz. Versicherungsgesetzbuch vorgesehen, zu verlangen;
- jede Auslassung oder unrichtige Erklärung Ihrerseits, deren Böswilligkeit nicht erwiesen ist, führt zur Kündigung des Vertrags 10 Tage nach der entsprechenden Mitteilung per Einschreiben an Sie und/oder zur Kürzung der Entschädigungen des französischen Versicherungsgesetzbuchs gemäß Artikel L 113.9.

10. Aufsichtsbehörde

Die für Helvetia zuständige Aufsichtsbehörde ist die Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR)
– 4, place de Budapest – CS 92 459 – 75 436 Paris Cedex 9.

INFORMATION- UND BERATUNGSBLATT VOR DEM BEITRITT ZU DEN KOLLEKTIVEN SACHVERSICHERUNGSVERTRÄGEN MIT FREIWILLIGEM BEITRITT Nr. 283882

Dieses Dokument wird Ihnen gemäß den Artikeln L112-2, L513-2 und L521-2 ff. des französischen Versicherungsgesetzbuches mitgeteilt. Die von Ihnen erhobenen Informationen sind erforderlich, um Ihnen einen Versicherungsvertrag zu empfehlen, der mit Ihren Anforderungen und Bedürfnissen übereinstimmt.

Sie erkennen an, dass Sie gemäß Artikel L.521-6 des Versicherungsgesetzbuches darüber informiert wurden, dass Ihnen die Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag auf einem dauerhaften Datenträger, der nicht Papier ist, zur Verfügung gestellt werden können.

Dieses Informations- und Beratungsblatt stellt keine Verpflichtung Ihrerseits dar und bindet weder den Versicherer noch den Vertriebspartner. Um Ihre aus dem Versicherungsvertrag resultierenden Rechte und Pflichten zu kennen, müssen Sie sich auf die Vertragsbestimmungen beziehen, die Ihnen vor Ihrem Beitritt ausgehändigt werden.

PRÄAMBEL

Der Vertrag wird von **NEAT**, einem Versicherungsmaklerunternehmen, einer vereinfachten Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 77.610,25 €, mit Sitz in 16 Place des Quinconces, 33000 BORDEAUX, abgeschlossen, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Bordeaux unter der Nummer 913 675 581 und bei der ORIAS unter der Nummer 22004644.

Mit **dem Versicherer HELVETIA Global Solutions Ltd** (nachfolgend „der Versicherer“ oder „Helvetia“ genannt), einer Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Aeulestrasse 60, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, eingetragen unter der Nummer FL-0002.191.766-9, zugelassen als Versicherungsunternehmen durch die Finanzmarktaufsicht des Fürstentums Liechtenstein (FMA Liechtenstein).

Die Versicherungstätigkeiten werden von **OPTION WAY**, einer Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 233.187 €, mit Sitz im Parc Haute Technologie, Font de l'Orme, Avenue Maurice Donat, 06250 Mougins Sophia Antipolis, durchgeführt, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von GRASSE unter der Nummer 752 774 521.

Helvetia ist berechtigt, Versicherungstätigkeiten in Frankreich im Rahmen der notifizierten Dienstleistungsfreiheit gegenüber der ACPR (ID Refassu: 224324) auszuüben und unterliegt der Aufsicht der FMA Liechtenstein, Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Gemäß den Bestimmungen der Artikel L.521-1 und R.519-20 des französischen Versicherungsgesetzbuches wird klargestellt, dass NEAT keiner vertraglichen Verpflichtung unterliegt, mit einem oder mehreren Versicherungsunternehmen zusammenzuarbeiten, und seine Analyse auf einer begrenzten Anzahl von auf dem Markt verfügbaren Finanzierungs- und Versicherungsprodukten basiert.

IHRE GARANTIEN

GARANTIEN:

STORNOVERSICHERUNG	<ul style="list-style-type: none"> • Stornierung aus medizinischem Grund • Stornierung wegen COVID (Epidemie und Pandemie) • Stornierung aus benannten/begründeten Gründen
GEPÄCK - PERSÖNLICHE GEGENSTÄNDE	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des versicherten Gepäcks (mit oder ohne Vorlage von Kaufbelegen) • Qualifizierter Diebstahl von Wertsachen • Qualifizierter Diebstahl von persönlichen Gegenständen • Kosten für die Neuerstellung offizieller Dokumente im Falle eines Diebstahls • Verspätete Gepäcklieferung von mehr als 24 Stunden

VERGÜTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VORGESCHLAGENEN VERTRAG

Es wird klargestellt, dass NEAT im Gegenzug für die Vertriebstätigkeiten auf Provisionsbasis vergütet wird, d. h. durch eine im Versicherungsbeitrag enthaltene Vergütung, die anhand qualitativer Kriterien berechnet wird, sodass die Interessen der Kunden nicht beeinträchtigt werden.

OPTION WAY wird durch Verwaltungsgebühren für die Präsentation, Platzierung und Umsetzung Ihrer Versicherung vergütet.

INFORMATIONEN ZUR BESCHWERDEBEARBEITUNG

Im Falle einer Beschwerde im Zusammenhang mit dem Vertrieb dieses Vertrags wenden Sie sich bitte an NEAT unter **+33 9 78 45 53 52** (erreichbar von Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:00 Uhr) oder per E-Mail an complaints@neat.eu.

Wenn die erhaltene Antwort nicht zufriedenstellend ist, können Sie eine E-Mail senden an:
complaints-hgs@helvetia.com

Neat und Helvetia verpflichten sich, den Eingang Ihres Schreibens innerhalb von 10 Arbeitstagen zu bestätigen. Es wird innerhalb von maximal 2 Monaten bearbeitet.

Wenn der Streit fortbesteht, können Sie die **Versicherungsmediation** per Post unter folgender Adresse einschalten:

La Médiation de l'Assurance
TSA 50110
75441 Paris Cedex 09
Frankreich
<http://www.mediation-assurance.org>

Die Stellungnahme des Versicherungsmediators ist für die Parteien nicht bindend, die frei sind, den Lösungsvorschlag anzunehmen oder abzulehnen und das zuständige Gericht anzurufen. Der Mediator gibt innerhalb von 3 (drei) Monaten nach Erhalt der vollständigen Unterlagen eine Stellungnahme ab.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten unbeschadet anderer rechtlicher Schritte.

WIDERRUFSRECHT

Im Falle eines Fernabsatzgeschäfts haben Sie das Recht, von diesem Vertrag innerhalb von vierzehn (14) – dreißig (30) Kalendertagen nach dessen Abschluss ohne Kosten oder Strafen zurückzutreten. Wenn Ihnen jedoch eine oder mehrere Versicherungsprämien erlassen werden (sodass Sie zu Beginn der Vertragslaufzeit für einen oder mehrere Monate keine Prämie zahlen müssen), beginnt diese Frist erst mit der vollständigen oder teilweisen Zahlung der ersten Prämie.

Diese Frist beginnt zu laufen:

- a) Entweder am Tag des Abschlusses des Fernabsatzvertrages;
- b) Oder am Tag, an dem der Versicherungsnehmer die Vertragsbedingungen und Informationen gemäß Artikel L.222-6 des französischen Verbraucherschutzgesetzbuches erhält, wenn dieses Datum nach dem unter a) genannten liegt.

Achtung: Das Widerrufsrecht gilt nicht für Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht ausüben, ist der Versicherer über Option Way verpflichtet, Ihnen den gezahlten Prämienbetrag zu erstatten.

Die gesamte Prämie bleibt jedoch geschuldet, wenn Sie Ihr Widerrufsrecht ausüben, nachdem während der 14-tägigen Widerrufsfrist ein Schaden eingetreten ist, der die Garantie des Vertrags in Anspruch nimmt.

Für jeden Antrag auf Widerruf können Sie sich an Option Way wenden.